

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cansu Özdemir (DIE LINKE) vom 29.01.2024

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/14232 -

Betr.: Femizide – Analyse von Gerichtsurteilen seit 2022

Einleitung für die Fragen:

Nach wie vor werden Frauen aufgrund Ihres Frauseins getötet, dies gilt insbesondere in Trennungssituationen. Diese sogenannten Femizide werden durch die ungleichen Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern begünstigt. 2023 wurden in Deutschland 192 Frauen durch ihren Partner oder Ex-Partner getötet, bei vielen weiteren wurde dies versucht. Auch in Hamburg wurden 2023 mindestens zehn Frauen durch ihren Partner oder Ex-Partner getötet, darüber hinaus gab es mindestens vier weitere Tötungsversuche.

Um Femizide wirksam bekämpfen zu können, muss unter anderem ein funktionierendes Monitoring geschaffen werden. Die diesbezüglich in Deutschland bestehende Datenlücke wurde 2022 auch von der „Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence“ (GREVIO), welche die Umsetzung der Istanbul-Konvention evaluiert, kritisiert (GREVIO-Bericht S. 16).

Der Hamburger Senat hat in seiner Antwort auf die schriftliche kleine Anfrage der Abgeordneten Cansu Özdemir (DIE LINKE) vom 12.06.2023 darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde seit 2022 alle rechtskräftigen Urteile in Hamburg analysiert, in denen eine männliche Person wegen versuchter oder vollendeter Tötung einer weiblichen Person verurteilt wurde. Eine Fortsetzung in den kommenden Jahren sei beabsichtigt. Zur Beurteilung der Frage, ob die (versuchte) Tötung geschlechtsspezifisch motiviert sei, würden die in den schriftlichen Urteilsgründen festgestellten Motive und Beweggründe der verurteilten Person untersucht. Grundlage sei die Definition des Artikel 3d der Istanbul-Konvention. (Drs. 22/12209)

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Deutschland hat sich mit dem am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nummer 210, "Istanbul-Konvention") verpflichtet, auf sämtlichen staatlichen Ebenen alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern.

Die Umsetzung der Vorgaben der Istanbul-Konvention ist dem Senat ein wichtiges Anliegen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Konvention verfolgt er seit Jahren einen gesamtheitlichen Gewaltschutzansatz. Schon das 2014 veröffentlichte Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege, Drucksache (Drs.) 20/10994, wurde im Licht der Vorgaben der Istanbul-Konvention verfasst. Mit dem Anfang des Jahres 2020 veröffentlichten Bericht zur Umsetzung dieses Konzepts, siehe Drs. 21/19677, legte der Senat eine Auswertung der im Konzept beschriebenen Maßnahmen vor. Darüber hinaus befassten sich die in 2021/2022 geführten Fachdialoge explizit mit Fragestellungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Hamburg, siehe <https://www.hamburg.de/opferschutz-fachdialog/>.

Die aus dem Umsetzungsbericht und den Fachdialogen gewonnenen Erkenntnisse fließen in das neue Gewaltschutzkonzept ein, welches im ersten Quartal 2024 veröffentlicht werden soll. In diesem wird auch das Thema „Femizide“, also geschlechtsspezifisch motivierter Tötungen von Frauen, aufgegriffen.

Geleitet von dem Verständnis der Istanbul-Konvention, wonach Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und als Diskriminierung einzuordnen ist, befasste sich im November 2020

die 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister auf Initiative der Länder Berlin und Hamburg mit der anhaltend hohen, in der Tendenz sogar steigenden Gewalt gegen Mädchen und Frauen. Die Konferenz beauftragte den Strafrechtsausschuss mit der Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz der beiden Länder, die vertieft prüfen sollte, ob und gegebenenfalls welcher legislative Handlungsbedarf besteht, um Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit den Mitteln der Justiz besser entgegen treten zu können. Als erforderlich sahen die Justizministerinnen und Justizminister insbesondere an,

„...die Fragen der justiziellen statistischen Erhebung, der strafrechtlichen und strafprozessualen Möglichkeiten, jedoch auch der zivil- und insbesondere familienrechtlichen Ansatzpunkte einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.“ (Nummer 3 des Beschlusses (https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2020/Herbstkonferenz_2020/Top-II-10-Gewalt-gegen-Maedchen-und-Frauen-wirksam-begegnen.pdf) der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, TOP II.10).

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“ präsentierte auch nach Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen der 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2022 ihren Abschlussbericht. Der Bericht wurde zudem der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sowie der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Kenntnis gebracht (https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2022/Fruerjahrskonferenz_2022/TOP_II_21_-_abschlussbericht_gewalt_gegen_maedchen_und_frauen.pdf 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, TOP II.21).

Nach Abschluss der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat der Bundesgesetzgeber eine bedeutsame Änderung im Strafgesetzbuch (StGB) vorgenommen. Durch das „Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ vom 2. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) erfolgte die ausdrückliche Aufnahme „geschlechtsspezifischer“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichteter“ Tatmotive als weitere Beispiele für menschenverachtende Beweggründe und Ziele in die Liste der nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigenden Umstände. In der Gesetzesbegründung wurde ausdrücklich auf die Ausstrahlungswirkung der Änderung des § 46 Absatz 2 StGB im Zusammenhang mit „Femiziden“ hingewiesen und so das Ziel verfolgt, dass die Rechtsanwendungspraxis bei Trennungstötungen das Vorliegen eines niedrigen Beweggrundes im Sinne des § 211 StGB noch ernsthafter als bisher in Erwägung zieht (Bundestags-Drucksache [BT-Drucksache] 20/5913, Seite 65). Die Änderung trat am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Im Oktober 2022 wurde der in der Einleitung in Bezug genommene Bericht der Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) veröffentlicht, die als unabhängiges Menschenrechtsüberwachungsgremium die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Vertragsstaaten evaluiert. In diesem Bericht wird auch ausdrücklich das Fehlen von Daten über etwaige geschlechtsspezifische Motive eines Täters oder seinem Verhältnis zum Opfer bemängelt (GREVIO's (Basis) Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) Deutschland, Abschnitt II. E.1., Nummer 60).

Im November 2022 nahm am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) die unabhängige Berichterstattungsstelle für geschlechtsspezifisch motivierte Gewalt ihre Arbeit auf, zu deren Aufgaben es unter anderem gehört, eine breite und belastbare Datengrundlage zu schaffen, um Entwicklungen in Bezug auf geschlechtsspezifisch motivierte Gewalt in Deutschland sichtbar zu machen. Im August 2023 veröffentlichte die Berichterstattungsstelle des DIMR den ersten „Bericht über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland – Grundlagen für ein Umsetzungsmonitoring zur Istanbul-Konvention“. Der Bericht attestiert Lücken in der Verfügbarkeit von Daten unter anderem für den Bereich der Strafverfolgung (Seite 10, 31 f., 40 ff. des Berichts, abrufbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/erster-bericht-ueber-die-datenlage-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-in-deutschland-veroeffentlicht>).

Vor dem Hintergrund der Kritik des GREVIO-Berichts und der Berichterstattungsstelle für geschlechtsspezifische Gewalt des DIMR sowie der eigenen Befassung im Rahmen der oben beschriebenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“ hat sich die für Justiz zuständige Behörde entschlossen, die bestehende Datenlage bei der justiziellen Erfassung von geschlechtsspezifisch motivierter Gewalt bei der besonders gravierenden Fallgruppe der Tötungsdelikte durch eine eigene Sonderauswertung von Urteilen Hamburger Gerichte zu verbessern. Zu diesem Zweck werden, beginnend mit dem Urteilsjahrgang 2022, durch die

Staatsanwaltschaft Hamburg Urteile übermittelt, die in dem betreffenden Jahr Rechtskraft erlangt haben und in denen eine männliche Person wegen versuchter oder vollendeter Tötung einer weiblichen Person verurteilt wurde. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Jahr, in dem eine entsprechende Verurteilung Rechtskraft erlangt hat und das Jahr, in dem die abgeurteilte Tat begangen wurde, auseinanderfallen können. Eine vollständige Übermittlung aller relevanten, in einem bestimmten Jahr rechtskräftig gewordenen Entscheidungen kann regelmäßig frühestens erst Ende des ersten Quartals des Folgejahres erfolgen, weil zwischen dem Eintritt der Rechtskraft und dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft Hamburg eine gewisse Zeitspanne liegen kann. Auch die Vorauswertung durch die Staatsanwaltschaft Hamburg erfordert einen Bearbeitungszeitraum. Die übermittelten Urteile werden von der zuständigen Behörde dahingehend ausgewertet, ob eine Tötung oder versuchte Tötung als geschlechtsspezifisch motiviert anzusehen ist. Dabei werden die schriftlichen Urteilsgründe, die als Ergebnis einer umfassenden Beweisaufnahme den festgestellten tatsächlichen Geschehensablauf sowie die Motive und Beweggründe des Verurteilten wiedergeben, untersucht.

Zum Begriff der geschlechtsspezifisch motivierten Tötungen, die im politischen und gesellschaftlichen Diskurs als „Femizide“ bezeichnet werden, ist Folgendes anzumerken: Es handelt sich bei dieser Bezeichnung nach ihrem Ursprung und Zweck nicht um einen juristischen Begriff (vgl. dazu ausführlich Montenegro, Femizid und Strafrecht, JuristenZeitung 2023, Seite 549 ff.). Eine einheitliche Definition dieses Begriffs existiert nicht. Die Istanbul-Konvention selbst bietet keine Definition von „Femiziden“, jedoch in Artikel 3 Buchstabe d) eine Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen. Danach ist geschlechtsspezifische Gewalt solche, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Die erste Variante der Definition ist dahingehend auszulegen, dass das Merkmal „Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist“ zu bejahen ist, wenn die Tat durch eine Vorstellung des Täters von der Ungleichwertigkeit der Geschlechter geprägt oder mitgeprägt ist. Dies ergibt sich daraus, dass die Istanbul-Konvention gemäß ihrem Artikel 3 Buchstabe c) auf das soziale, also durch gesellschaftlich geprägte Rollen und Erwartungen definierte Geschlecht abstellt.

Als wiederkehrende Fallgruppen von „Femiziden“ sind daher nach hiesiger Bewertung insbesondere Tötungen durch den Partner oder ehemaligen Partner, Tötungen im Kontext von „Stalking“ bzw. Nachstellung, Tötungen mit Sexualbezug, Tötungen im Namen der sogenannten „Ehre“ und Tötungen aus Frauenhass einzuordnen. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch eine schriftliche Stellungnahme der Humboldt-Universität zu Berlin zur Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 1. März 2021 zum Antrag der Fraktion Die LINKE „Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern“, BT-Drucksache 19/23999, unter dem Gliederungspunkt 1.2 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/825404/7fae4ea94396d41013e650348a8fe7af/19-13-121f-data.pdf>).

Dort werden lediglich die Fallgruppen der Tötungen mit Sexual- und Nachstellungsbezug nicht erwähnt, die nach hiesigem Verständnis aber regelhaft ebenfalls als Ausprägung geschlechtsspezifisch motivierter Gewalt anzusehen sind. Für die hier vorgenommene Einordnung von Tötungen mit Sexualbezug als in der Regel geschlechtsspezifisch motiviert lassen sich die Darstellungen in der Einleitung der Studienbeschreibung einer Studie des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen in Kooperation mit dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. über Femizide in Deutschland heranziehen (<https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/forschung/institute-und-forschungsstellen/institut-fuer-kriminologie/forschung/gewaltkriminalitaet/femizide-in-deutschland/>).

Zur Einordnung von Taten zum Nachteil von Trans*Frauen ist anzumerken, dass, wie dargestellt, im Kontext der Untersuchung geschlechtsspezifisch motivierter Gewalt auf das soziale Geschlecht einer Person abzustellen ist. Bei einer Tat zum Nachteil einer Trans*Frau wäre daher ein erkennbar transfeindliches Motiv einem Motiv von Frauenhass gleichzusetzen.

Bei der Auswertung der Urteile geht die für Justiz zuständige Behörde wie folgt vor: Unterfällt die urteilsgegenständliche Tat einer der oben genannten Fallgruppen, die nach hiesiger Bewertung als besondere Ausprägung von „Femiziden“ anzusehen sind, wird die Tat als geschlechtsspezifisch motiviert bewertet, sofern sich nicht aus den Urteilsgründen ausnahmsweise Besonderheiten in der Motivation des Verurteilten ergeben, die eine andere Bewertung nahelegen. Unterfällt die abgeurteilte Tat keiner der genannten Fallgruppen, bedeutet dies nicht, dass sie nicht als geschlechtsspezifisch motiviert eingeordnet werden kann. Hier wird anhand der Feststellungen der Urteilsgründe individuell geprüft, ob eine Motivlage im oben dargestellten Sinne für die Begehung der Tat ursächlich oder mitursächlich war. Schwierigkeiten bereitet die Einordnung von Taten, die Täter im Zustand einer auf einer „seelischen Störung“ im Sinne des § 20 StGB beruhenden Schuldunfähigkeit begangen haben. In der Regel sind dies schwerste psychische Erkrankungen, die dazu führen, dass Täter über keine

zuverlässige Realitätswahrnehmung verfügen. Sie handeln aufgrund krankheitsbedingter Wahnvorstellungen. Die Bewertung der Motivlage anhand der oben dargestellten Kriterien erscheint hier außerordentlich problematisch, so dass diese Fälle nicht als geschlechtsspezifisch motivierte Gewalt eingeordnet werden können. Diese Fälle werden besonders gekennzeichnet.

Das vorrangige Ziel der Urteilsauswertung ist es, die, wie oben dargestellt, vielfach kritisierte Datenlage bei geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Gewalt in dem besonders gravierenden Bereich von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten zu verbessern. Es handelt sich um eine Auswertung, die nicht Teil der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken ist und die, soweit hier bekannt, in anderen Ländern nicht vorgenommen wird.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche Behörde ist für die Analyse zuständig und welches Referat bzw. welche Stelle führt die Analyse durch?*

Die Urteilsanalysen erfolgen im Referat für Gnadenangelegenheiten, Opferschutz und Jugendstrafrecht der für Justiz zuständigen Behörde.

Frage 2: *Wie ist das methodische Vorgehen bei der Urteilsanalyse? Bitte konkrete Kriterien auflisten und Analyseleitlinien skizzieren.*

Siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Werden Kinder, die als Zeug*innen bei der Tat anwesend waren bzw. selbst verletzt oder getötet wurden, ebenfalls erfasst?*

Nein.

Frage 4: *Wie viele Urteile wurden bis jetzt analysiert? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Bislang wurde der Urteilsjahrgang 2022 analysiert. Es wurden zwölf Urteile ausgewertet.

Frage 5: *In wie vielen Fällen wurden die (versuchten) Tötungsdelikte als (versuchte) Femizide klassifiziert? Bitte Gesamtzahl an Tötungsdelikten an Frauen und davon Femizide nach Jahren aufschlüsseln.*

Von den zwölf den ausgewerteten Urteilen zugrundeliegenden Taten wurden sechs als geschlechtsspezifisch motiviert eingeordnet. Dabei handelt es sich um vier versuchte und zwei vollendete Tötungsdelikte. In vier weiteren Fällen wurde durch das erkennende Gericht festgestellt, dass die Angeklagten im Zustand aufgehobener Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit handelten, sich also in einem Zustand der Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB befanden. In zwei der untersuchten Urteile wurden die Taten als nicht geschlechtsspezifisch motiviert bewertet. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Wird analysiert, ob zu dem jeweils geschlechtsspezifischen Motiv noch weitere Motive (beispielsweise rassistische oder transfeindliche Motive) hinzutreten? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche weiteren Motive werden berücksichtigt?*

Ziel der Urteilsauswertung ist es, geschlechtsspezifisch motivierte Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention zu erfassen. Eine Erfassung weiterer Motive erfolgt nicht. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Was sind die wesentlichen Erkenntnisse, die der Senat aus der Urteilsanalyse zieht?*

Frage 8: *Welche Handlungsschritte hat der Senat aufgrund der Analyse schon eingeleitet und welche plant er, um weitere Femizide zu verhindern?*

Frage 9: *Inwiefern werden die Ergebnisse der Urteilsanalysen in die polizeiliche Arbeit und die Präventionsstrategien eingebunden?*

Die zuständigen Behörden haben sich über die Urteilsauswertung ausgetauscht. Der Austausch wird fortgesetzt, eine abschließende Schlussfolgerung liegt noch nicht vor. Auch sind die Überlegungen zu weiteren Handlungsansätzen noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 10: *Gibt es spezifische Maßnahmen, um Frauen in Trennungssituationen besser zu schützen und frühzeitig auf mögliche Gefahren hinzuweisen, basierend auf den Erkenntnissen aus den Urteilsanalysen?*

Die Polizei Hamburg trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Verfolgung von Straftaten.

Befinden sich gewaltbetroffene Personen bei polizeilich bekannten Sachverhalten von Beziehungsgewalt/Partnergewalt in Trennungssituationen, werden diese besonderen Umstände von der Polizei Hamburg berücksichtigt. Die Polizei richtet insbesondere ihre Maßnahmen entsprechend der Gefahrenabwehr und des Opferschutzes aus und kommuniziert dies mit den gewaltbetroffenen Personen, siehe Drs. 22/8716. Im Übrigen siehe Antwort zu 7 bis 9.

Darüber hinaus betrifft die Fragestellung die Einsatztaktik der Polizei Hamburg, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden. Im Übrigen siehe Drs. 22/13419.

Frage 11: *Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um das Bewusstsein in der Gesellschaft für das Problem der Femizide zu stärken und die Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Gewalt zu fördern?*

Die Polizei Hamburg informiert über alle Formen von Beziehungsgewalt auf ihrer Homepage. Neben schriftlichen Informationen ist dort auch unter <https://www.polizei.hamburg/haeusliche-gewalt-beziehungsgewalt-557700> die Animation „Wer schlägt, muss gehen“ eingestellt, die über die wirksamen Interventionsmöglichkeiten der Hamburger Polizei in Fällen von häuslicher Gewalt informiert.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 12: *Werden die Ergebnisse der Öffentlichkeit regelhaft zugänglich gemacht? Wenn ja, wann und wie? Wenn nein, warum nicht?*

Zur geschlechtsspezifisch motivierter Gewalt liegen in Hamburg zahlreiche Daten vor, die unter anderem im jährlichen „Factsheet Opferschutz“, jeweils zum 30. September eines Jahres für das vorangegangene Jahr, unter <https://www.hamburg.de/opferschutz/15814616/daten-fakten/> veröffentlicht werden. Im Übrigen sind die Planungen noch nicht abgeschlossen.

Frage 13: *Werden auch Urteile analysiert, die andere Formen von Gewalt gegen Frauen betreffen? Wenn ja, welche Formen werden berücksichtigt und was sind die wesentlichen Ergebnisse? Wenn nein, warum nicht?*

Eine über die statistische Erfassung hinausgehende inhaltliche Einzelfallauswertung der Urteile von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten, die Männer zum Nachteil von Frauen begangen haben, ist möglich, weil es sich um eine Grundgesamtheit von Urteilen im niedrigen zweistelligen Bereich handelt, siehe Antwort zu 4. Bei anderen Formen geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Gewalt, z. B. Beziehungsgewalt, handelt es sich jährlich um Verfahrenszahlen im mittleren bis hohen vierstelligen Bereich, siehe beispielhaft Drs. 22/13661.

Frage 14: *Wie werden geschlechtsspezifisch motivierte Tötungen bzw. Femizide erfasst, bei denen der Täter sich nach der Tat selbst getötet hat, bei denen es also kein Gerichtsverfahren gibt?*

Taten, bei denen es nicht zu einer Aburteilung kommt, sind nicht Gegenstand der Urteilsauswertung.

Frage 15: *Wird die Analyse der Urteile zukünftig fortgesetzt werden? Wenn nein, warum nicht?*

Ja.